

Wohnungen mit mehr als drei Wohnräumen und Küche:

Stromart und Spannung	Querschnitt in qmm Kupfer bei einer Wohnungszahl von				
	1	2	3	4	5 bis 10
Drehstrom 220/380 Volt	4	6	6	10	10
„ 3 X 220 Volt	6	10	16(10)	16(10)	16
Wechselstrom 220 Volt	6	10	16(10)	16(10)	16
„ 127 Volt	6	16	—	—	—
Gleichstrom 2X220 Volt	6	10	16 (10)	16 (10)	16
„ 2X110 Volt	6	16	—	—	—

Anmerkung: Die in Klammern eingefügten Querschnitte können in besonderen Fällen, z. B. wenn mit einer Zunahme des Leistungsbedarfs für Wärmezwecke nicht zu rechnen ist (Häuser mit Warmwasser-, Zentralheizung), zur Verlegung kommen. Vorstehende Werte gelten unter der Voraussetzung, daß sämtliche Leiter des Stromsystems eingeführt sind. Andernfalls sind größere Querschnitte zu nehmen.

III. Leitungsschutz

- Schmelzsicherungen und Selbstschalter für zwei und mehr Stromkreise sollen auf Tafeln, Gerüsten u. dgl. zusammengebaut werden.
- Nennstromstärke und Art der Hausanschlußsicherungen bestimmt der EVB.
- Als Stromkreissicherungen sind Selbstschalter zu bevorzugen, sofern die vorgeschaltete Sicherung nicht größer als 100 A ist.

IV. Anlageteile vor dem Zähler

- Alle vor dem Zähler erforderlichen elektrischen Einrichtungen müssen so beschaffen und eingebaut sein, daß keine unbefugte Stromentnahme erfolgen kann. Im Innern von Gebäuden dürfen Leitungen vor dem Zähler nur in mechanisch festen Rohren, als kabelähnliche Leitungen oder Kabel verlegt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des EVB.
- Abzweigkästen und Sicherungen müssen plombierbar sein.**
- Haupt- und Steigeleitungen sind möglichst in neutralen Räumen (z. B. Treppenhaus) und in der Nähe der Stellen zu verlegen, an denen der größte Stromverbrauch zu erwarten ist.

V. Zähler und Zählertafeln

- Der Platz für den Zähler wird vom EVB festgelegt. Hierbei ist zu beachten, daß die Zähler an erschütterungsfreien Wänden befestigt und so angebracht werden, daß sie gegen Verschmutzung und mechanische Beschädigung geschützt und schädliche Einflüsse auf ihr Werk und ihren Gang nicht zu erwarten sind. Als Anbringungsort sind jederzeit zugängliche, trockene, belüftbare und staubfreie Räume, die nicht zu großen Temperaturschwankungen ausgesetzt sind, zu wählen. Das Anbringen in Garagen, Ställen, Scheunen, Badezimmern, Aborten, feuchten Kellern und Durchfahrten ist nicht erlaubt. *
- Die Zähler müssen so angebracht werden, daß sie ohne Anwendung besonderer Hilfsmittel gefahrlos abgelesen und untersucht werden können. Das Anbringen der Zähler in Nischen ist zu bevorzugen. Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte der Zählertafel soll zwischen 1,2 m und 1,6 m liegen.

- Können die Zähler nicht so angebracht werden, daß sie durch ihre Lage gegen Verschmutzung und mechanische Beschädigung geschützt sind, so sind sie unter Schutzhauben oder in verriegel- oder verschließbaren Schutzkästen unterzubringen.

Dies gilt auch für die zugehörigen Schaltuhren und sonstigen Meßeinrichtungen des EVB.

- In Neuanlagen und bei Zählerverlegungen dürfen nur Isolierstoff-Zählertafeln — Normenzählertafeln I und II — verwendet werden.
- Die Anordnung der Zähler auf größeren Verteilungstafeln bedarf der Genehmigung des EVB.

VI. Zähleranschluß

- Die Leitungen am Zähler sind nach den Angaben des EVB anzuordnen und so zu verlegen, daß sie die Angaben des Zählers nicht beeinflussen können.
- Bei Anschluß von Doppeltarifzählern ist die Leitungsführung mit dem EVB zu klären.

VII. Plombenverschlüsse

- Die Entfernung oder Beschädigung der vom EVB an Hausanschlüssen, Abzweigkästen, Prüfklemmen, Zählern usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden. Der EVB kann Ersatz sämtlicher Kosten verlangen, die ihm durch einen unberechtigten Eingriff entstehen.
- Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist. In diesem Fall ist der EVB innerhalb 24 Stunden, unter Angabe des Grundes, vom Öffnen der Plomben zu benachrichtigen. (Formblatt 3: Plombenkarte.)

VIII. Anschluß von Brennstellen und Geräten

- In Zweileiteranlagen, die an ein Mehrleiternetz anzuschließen sind, soll die Gesamtleistung von Brennstellen und Geräten, die zwischen einem Außenleiter und dem Nullleiter oder bei Drehstromsystem ohne Nullleiter zwischen zwei Außenleitern angeschlossen werden, bei einer Spannung von 127 Volt 2,8 kW und bei einer Spannung von 220 Volt 3,6 kW nicht übersteigen.